



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(18) Grundsätze zur Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Grundsätzlich darf bei der Einladung zur Mitgliederversammlung keinem Mitglied eine unzumutbare Anstrengung bei der Informationsbeschaffung aufgebürdet werden. Weder dürfen Ort und Zeit ungewöhnlich sein, die Frist muß angemessen sein und die Beschlußgegenstände bestimmt genug bezeichnet, damit jeder Teilnehmer in Ruhe den Beschluß fassen kann, ob er teilnimmt oder nicht. Schließlich muß er eine angemessene Zeitspanne zur Verfügung haben, um sich vorzubereiten. Die Satzung muß im Wesentlichen sicherstellen um größere Überraschungen auszuschließen.

2. Satzungsbestimmungen

Die Satzung kann bspw. festlegen, daß per Brief einzuladen ist. Dann ist keine andere Einberufungsform möglich. In den letzten Jahren hat sich eingebürgert, daß die Einladung „in Textform“ auszusprechen ist, was dann Briefe oder Texte in elektronischer Kommunikation einschließt, also auch Emails.

Schließlich kann man die Einladungsformen kombinieren: Um dennoch Überraschungen zu vermeiden (Einladung per Brief? Aushang? Email?) werden die sog. Alternativbestimmungen (wonach die Einberufung wahlweise in der einen oder anderen Form erfolgt) grundsätzlich restriktiv gehandhabt. Eine Satzungsbestimmung, die eine Alternative zwischen einer (oder mehreren) Formen unmittelbarer Benachrichtigung und einer Publikation vorsieht ist aber grundsätzlich zulässig (s. Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1310; Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 171c; restriktiver Stöber/Otto Rn. 835).

3. Gestaltungsmöglichkeiten

Die Einberufung per email ist eine Unterform der Einladung in Textform, die eben schriftlich per Fax, Brief oder email erfolgen kann, ohne daß man alles Varianten in der Satzung auszählen müßte. Anzuraten ist die Textform (als Oberbegriff) in die Satzung auszunehmen und sie bspw. zu kombinieren mit einer genau zu bezeichnenden Publikation (etwa „Amtsblatt der Gemeinde XY“). Zusätzliche Soll-Bestimmungen schaden nichts, z.B. „zusätzlich soll die Einladung per Aushang im Vereinsheim (ggf. zusätzlich per email oder andere Weise) erfolgen“.

4. Vereinsrecht Wissen 2022

Am 18. Mai startet unsere 3-teilige Webinar-Reihe mit 2-stündigen Webinaren in Kooperation mit dem **Boorberg Verlag** zum Thema **Satzungen/Satzungsgestaltung**, gefolgt von einem Webinar am 25. Mai zum Thema **Hybride und virtuelle Versammlungen** und abschließend am 1. Juni zum Thema **Vorbereitung Jahreshauptversammlung 2022**. Weitere Infos und Anmeldemöglichkeiten folgen in Kürze.

Die Übersicht über die **Termine bis Juni 2022** findet sich auf der Website www.wagner-vereinsrecht.com. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

5. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: wagner@wagner-vereinsrecht.com.

6. Praxistipp

Vorstandssitzungen, v.a. aber Mitgliederversammlungen bedeuten Beschlußfassung in einer Gemeinschaft, von der niemand ausgeschlossen werden darf und es auch nicht sollte. Das kann auch Spaß machen.

Blieben Sie also einigermaßen fröhlich...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Neu: Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022,

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart (Hier bestellen: [https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-](https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE)

[zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-](https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE)

[SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE](https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE))

Bereits erschienen: Buchbeitrag (Länderteil Fürstentum Liechtenstein) mit Dr. Helmut

Schwärzler, Schaan/Zürich/Zug in: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-

Rechts, 4. Aufl. 2022

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <04.05.2022>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht